

Chronologisches Verzeichnis des Monats Februar 1808

03. Februar 1808

Decret, welches Verfügungen gegen bewaffnete Zusammenrottungen und die Errichtung von Militär-Commissionen enthält.

05. Februar 1808

Decret, welches die Vergebung der Stellen in den Capiteln, Abteien, Klöstern und andern geistlichen Stiftungen bis zur Abänderung ihrer Statute aufschiebt.
(siehe separaten Titel: Vergebung der Stellen in Capiteln, Abteien und Klöstern)

05. Februar 1808

Decret, welches verordnet, dass die zu Marburg in Beschlag genommenen englischen Waaren verbrannt werden sollen.

06. Februar 1808

Decret, über die Versendung des Gesetz-Bülletin und das Abonnement auf dasselbe.

06. Februar 1808

Decret, welches Verfügungen über die Jagd enthält.

09. Februar 1808

Decret, über die Errichtung von acht Departements-Compagnien.

11. Februar 1808

Decret, die Pensionen betreffend.

11. Februar 1808

Decret, über die Organisation der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens.

17. Februar 1808

Decret, welches den Zeitpunkt bestimmt, wo die Verrichtungen der ehemaligen Gerichte aufhören, und die der neuen Gerichtshöfe und Tribunale anfangen sollen.
(siehe separaten Titel: Ende der ehemaligen Gerichte, Beginn der neuen Gerichtshöfe)

23. Februar 1808

Decret, welches verordnet, dass die Pächter oder Miether der steuerfreien Grundstücke die auf dieselben gelegte Grundsteuer für Rechnung der Eigenthümer oder Nießbraucher derselben entrichten sollen.

26. Februar 1808

Decret, wodurch die Geschäfte des Polizei-Präfecten dem Präfecten des Fulda-Departement übertragen werden.

26. Februar 1808

Decret, die militärische Einquartierung in der Stadt Cassel betreffend.

**Königliches Decret, welches Verfügungen gegen bewaffnete Zusammenrottungen
und die Errichtung von Militär-Commissionen enthält.**

Im Pallaste zu Cassel, am 3ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, woraus hervorgeht, dass Deserteurs, ehemalige Kriegsgefangene und abgedankte Soldaten sich zusammengerottet und an verschiedenen Orten mit bewaffneter Hand mehrere Räubereien und Frevel ausgeübt haben;

in Erwägung, dass es nöthig ist, gleich Anfangs durch strenge und schnelle Strafe eine solche Straßenräuberei zu unterdrücken;

dass die bestehenden Gesetze dies Verbrechen mit dem Tode bestrafen, dass aber das Verfahren der ordentlichen Gerichte zu langsam seyn würde;

dass bewaffnete Straßenräuber, indem sie sich im offenen Kriege mit der Gesellschaft befinden, kein Recht mehr haben die Beobachtung der zur rechtlichen Beurtheilung gewöhnlicher Verbrecher festgesetzten Formen zu verlangen;

dass überdies die, von denen hier die Rede ist, in Rücksicht ihrer Eigenschaft als abgedankte Soldaten, Deserteurs oder Kriegsgefangene, noch der militärischen Polizei unterworfen sind:

nach Anhörung Unseres Staatsraths,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Es sollen ohne Verzug Abtheilungen der bewaffneten Macht nach denjenigen Orten abgeschickt werden, wo Zusammenrottungen von Straßenräubern stattfinden, und diese allenthalben, wohin sie sich flüchten werden, verfolgen.

Art. 2. Die von der bewaffneten Macht auf offener That Verhafteten, sollen vor eine Militär-Commission gestellt werden, welche in dem Hauptorte der Militär-Division zu errichten ist, wo sie verhaftet worden sind.

Sie sollen ohne Aufschub gerichtet, und auf der Stelle erschossen werden, wenn sie überwiesen sind, Theil an bewaffneten Zusammenrottungen genommen zu haben.

Art. 3. Diejenigen, welche die bewaffnete Macht einzeln, oder auf die geschehenen Anzeigen und Nachweisungen, verhaftet, sollen zwar gleichfalls dem Kriegsgericht übergeben werden; aber es soll in Rücksicht ihrer eine Revision statt finden.

Art. 4. Die Revision soll von dem General der Militär-Division und von den vier Officiers, welche dem Grade nach die ersten sind, sich bei ihm befinden, und nicht Mitglieder der Commission waren, vorgenommen werden.

Art. 5. Das Revisions-Gericht fällt innerhalb acht Tagen das Endurtheil, welches binnen vier und zwanzig Stunden vollzogen werden soll.

Art. 6. Die Personen, welche wissentlich den zusammengerotteten Straßenräubern einen Zufluchtsort gestattet, oder Hülfe geleistet haben, sollen von den ordentlichen Gerichten gerichtet werden, und zu einer Gefängnisstrafe von längerer oder kürzerer Dauer, nach Verhältnis der erschwerenden Umstände, und selbst vom Tode in dem Falle verurtheilt werden, wenn sie der Verhehlung des Raubes oder der Waffenvorräthe überwiesen sind.

Art. 7. Die Militär-Commission wird von dem General-Commandanten der Militär-Division ernannt werden. Der General oder Officier, welcher nach dem General-Commandanten im Grade der erste ist, führt bei der Commission den Vorsitz. Sie soll aus vier Officiers von verschiedenen Graden, und aus einem Berichterstatter bestehen.

Art. 8. Die Personen, welche solche Straßenräuber, die überführet sind, Theil an bewaffneten Zusammenrottungen zu nehmen, zur Haft bringen, sollen für jeden überwiesenen Straßenräuber die Summe von Hundert Francs erhalten, und diejenigen, welche die Verhaftung derselben durch deren Angabe und Anzeige ihres Zufluchtsorts bewirken, sollen fünfzig Francs bekommen.

Art. 9. Eine Zusammenrottung, mithin die Anwendung dieser Verordnung, hat jedesmal statt, wenn drei Personen sich bewaffnet verbunden haben, um zu rauben und zu stehlen, oder Gewalttätigkeiten auszuüben.

Art. 10. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, so wie Unser Kriegsminister sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt, und ausserdem überall, wo es nöthig seyn wird, gedruckt und angeschlagen werden soll.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

**Königliches Decret, welches verordnet, dass die zu Marburg in Beschlag
genommenen englischen Waaren verbrannt werden sollen.**

Im Pallaste zu Cassel, am 5ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die englischen Waaren, welche am 1sten dieses Monats zu Marburg auf Befehl des Präfecten des Werra-Departement in Beschlag genommen und als englisches Fabrikat von den mit ihrer Untersuchung beauftragten Kaufleuten und Beisitzern der Handels-Deputation erkannt worden, auch in den gedruckten Anzeigen des Wetzlarer Handlungshauses Wendecker und Comp. als solche bezeichnet sind, sollen sogleich auf den öffentlichen Plätzen von Marburg verbrannt werden.

Art. 2. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

**Königliches Decret über die Versendung des Gesetz-Bülletin,
und das Abonnement auf dasselbe.**

Im Pallaste zu Cassel, am 6ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz-Bülletin wird von Amtswegen an die Minister, Staatsräthe, Präfecten, Unterpräfecten, Gerichtshöfe und Tribunale, wie auch an deren Präsidenten, an die General- und königlichen Procuratoren und Friedensrichter geschickt (*Die officielle Zusendung des Gesetz-Bülletin ist ausserdem noch dem Großjägermeister, dem Gouverneur von Cassel, den Legionschef der Gendarmerie, den Ober-Einnehmern und den Domänen-Einnehmern zugestanden*).

Art. 2. Alle Gemeinden erhalten dasselbe gegen ein Abonnement von 12 Francs, unter der Adresse ihrer Maires, welche es in das Secretariat der Gemeinde niederzulegen, und daselbst zu verwahren verbunden sind.

Art. 3. Die Friedensrichter müssen es gleichfalls in dem Secretariate ihres Gerichts niederlegen, und daselbst aufbewahren lassen.

Art. 4. Das Abonnement der Gemeinden macht einen Theil der Gemeinde-Ausgaben aus, und die Einnehmer haben die Zahlung, welche aus der Einnahme der Zulags-Centimes zu bestreiten ist, dem Distrikts-Einnehmer zu leisten.

Art. 5. Alle öffentlichen Beamten, welche das Gesetz-Bülletin nicht von Amtswegen bekommen, können darauf für denselben Preis abonnieren, und müssen das Geld dafür ihrem Distrikts-Einnehmer entrichten, der sich deshalb mit dem General-Einnehmer zu berechnen hat.

Art. 6. In den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres müssen die General-Einnehmer an den Minister des Justizwesens genaue Verzeichnisse der Abonnements der Maires einsenden, und davon, wie von ihren andern Einnahmen dieser Art, Rechnung ablegen; sie behalten von dem Betrage der Abonnements-Gelder von jedem Franc einen Centimes zurück.

Art. 7. Die Privatpersonen, welche sich abonnieren wollen, haben ebenfalls 12 Francs an die Post-Directoren zu bezahlen, welchen derselbe Abzug bewilligt ist, und welche wegen dieser Einnahme mit ihrer Verwaltungs-Behörde sich berechnen müssen.

Art. 8. Alle drei Monate müssen sie ein genaues Verzeichnis von den erhobenen Abonnements-Geldern an den Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten einsenden.

Art. 9. Der ganze Betrag des Abonnements für das Bülletin wird, sowohl von den Einnehmern, als von der Post-Verwaltung, an den Schatz abgeliefert, und ist besonders zur Bestreitung der Druck- und Verschickungs-Kosten des Bülletins bestimmt, weswegen der Minister des Schatzes die nöthigen Verfügungen des Ministers des Justizwesens in Bereitschaft finden.

Art. 10. Unsere Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, der Finanzen und des Schatzes sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret, welches Verfügungen über die Jagd enthält.

*(Siehe die Decrete vom 14ten Februar und 31sten Mai 1809,
welche denselben Gegenstand betreffen)*

Im Pallaste zu Cassel, am 6ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
nach Anhörung Unsers Staatsraths;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es darf Niemand jagen, welcher nicht einen Erlaubnisschein hat, Waffen zu führen. Dieser Erlaubnisschein wird von dem Präfekten oder Unterpräfekten in seinem Distrikte einem jeden ertheilt, welchem die Jagdgerechtigkeit zusteht.

Art. 2. Das Verbot zu jagen hindert jedoch den Land-Eigentümer oder Pächter nicht, diejenigen Thiere zu tödten, welche er über Verwüstung seines Eigenthums oder Beschädigung seiner Ernte antrifft; nur darf er sich dazu keines Schiessgewehrs bedienen.

Art. 3.. Jeder Eigenthümer, welcher einen Erlaubnisschein, Waffen zu führen, hat, ist berechtigt, mit Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen darüber enthaltenen Vorschriften, auf seinem Grunde und Boden, und denjenigen, worüber ihm die Gutsherrschaft zusteht, zu jagen. Auf fremden Grunde und Boden kann er nur mit Erlaubnis des Eigenthümers, oder wenn und in so weit er dazu ein Recht erworben hat, jagen.

Art. 4. Auf Unsern Domänen, in Unsern Waldungen und Gehölzen behalten Wir Uns die Jagd vor, mit Ausnahme der von Uns zur Ausübung derselben etwa ertheilten Erlaubnis. Durch besondere Verordnungen werden noch die Polizei-Maßregeln bestimmt werden, welche Wir in dieser Hinsicht für dienlich halten werden.

Art. 5. Da die Jagd in den Stadtgebieten und Gemeinde-Holzungen und Gütern nicht ohne großen Nachtheil von allen Mitgliedern der Gemeinheit ausgeübt werden kann, so soll dieselbe zum Besten der Gemeinden, welche Eigenthümer der Ländereien, Waldungen und Holzungen sind, verpachtet werden. Bis dahin darf Niemand ohne einen vom Maire ihm ertheilten und vom Präfekten oder Unter-Präfekten visierten Erlaubnisschein jagen.

Erster Titel. Polizei.

Art. 6. Von der Zeit an, wo die Saat aufgeht, bis dahin, wo alle Felder abgeerntet sind, darf kein Land-Eigenthümer oder anderer Privatmann, diejenigen nicht ausgenommen, welche, vermöge eines Erlaubnisscheins, Waffen führen dürfen, auf Ländereien, die nicht eingezäunt sind, jagen. Die Präfekten haben in den ihnen untergebenen Departements jährlich durch eine besondere Verordnung genau den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Jagd aufgehen und wann sie geschlossen seyn soll.

Art. 7. Es steht jedoch jedem Land-Eigenthümer oder Besitzer frei zu jeder Zeit auf seinen Seen und Teichen, und den durch Mauern oder lebendige Hecken von den Gütern Anderer getrennten Besitzungen, zu jagen oder jagen zu lassen.

Art. 8. Es wird allen und jeden hiermit verboten, zu welcher Zeit oder auf welche Art es auch sey, auf dem Grunde und Boden eines Andern, ohne dessen Einwilligung, oder ohne dass ihnen dazu ein wohl erworbenes Recht zusteht, zu jagen, widrigenfalls sie der Orts-Gemeinde eine Geldstrafe von 20 Francs und dem Eigenthümer der Früchte eine Entschädigung von 10 Francs zu erlegen haben, mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zu einer noch größeren Schadloshaltung, wenn der Fall sich dazu eignet.

Allen Land-Eigenthümern oder Besitzern wird hiermit gleichfalls bei Strafe von 20 Francs untersagt, während der Zeit, wo die Jagd geschlossen ist, auf ihren nicht eingezäunten Ländereien zu jagen.

Art. 9. Wenn ein Fremder, ohne Einwilligung des Eigenthümers, auf Ländereien, welche mit Mauern oder Hecken umgeben sind, jagt, so soll er zur Entrichtung einer Geldstrafe von 30 Francs verurtheilt werden. Grenzt das eingeschlossene Stück Land aber unmittelbar an eine Wohnung, so hat er eine Geldstrafe von 40 Francs, und eine Entschädigung von 20 Francs zu erlegen. Auch kann er überdies noch wegen Verletzung der Befriedigungen und gefährdeten Sicherheit der Bewohner in Anspruch genommen werden.

Art. 10. Im Widerbetretungsfalle wird die Geldstrafe bei jeder neuen im Laufe des Jahres begangenen Gesetz-Übertretung verdoppelt.

Art. 11. Die Entschädigungen und Geldstrafen müssen binnen acht Tagen nach der Insinuation des Urtheils entrichtet werden; zum ersten Mal bei Gefängnisstrafe von acht Tagen, und zum zweiten Mal bei einer den Umständen angemessenen Gefängnisstrafe von vier bis sechs Wochen; zum dritten Mal wird der Übertreter als Wilddieb angesehen, und zu einer dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Art. 12. Die Gewehre werden zum Besten der Feldhüter und Förster weggenommen, doch dürfen diese die Jagenden nur dann entwaffnen, wenn dieselben sich Widersetzlichkeiten oder Gewalttätigkeiten erlauben.

Art. 13. Ein jeder, welcher, ohne dazu Erlaubnis zu haben, in Unsern Königlichen Domänen, Waldungen und Gehölzen auf der Jagd betroffen wird, soll angehalten und festgesetzt werden, bis Erkundigungen über ihn eingezogen sind, wenn er nicht binnen vier und zwanzig Stunden Sicherheit leistet; auch ist er noch ausserdem den im 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Artikel angeordneten Geld und andern Strafen unterworfen.

Art. 14. Allen und jeden wird hiermit untersagt, während der Nacht in Unsern Waldungen, Gehölzen und dazu gehörigen Gebüsch, so wie in den Gemeinde-Holzungen, und selbst in denen, welche Privatpersonen gehören, zu schießen, oder mit Flinten und Büchsen in dieselben zu gehen, und sich darin aufzuhalten; so wie überhaupt bei der Nacht an irgend einem Orte mit Feuergewehr zu jagen, bei Strafe von hundert Francs, und, nach Befinden der Umstände, selbst bei Leibesstrafe.

Art. 15. Die Eltern sind für die gesetzwidrigen Handlungen ihrer Kinder verantwortlich, wenn diese noch nicht ein und zwanzig Jahre alt, unverheirathet sind, und bei ihnen wohnen, jedoch können sie deshalb nicht persönlich verhaftet werden.

Art. 16. Wenn die bei Übertretung der im 8ten und 9ten Artikel enthaltenden Verfügungen ertappten Personen keinen bekannten Wohnort haben, oder verkleidet und verlarvt sind, so sollen sie sogleich verhaftet werden.

Zweiter Titel. Gerichtliche Verfolgung der Jagd-Frevel.

Art. 17. Die Jagd-Frevel sollen durch Berichte oder Protocolle der für die Gemeinde-Holzungen bestellten Waldhüter (Gehegereuter) und Förster, durch die Gendarmerie und durch jeden andern Beamten und Diener der Gemeinde-Polizei beurkundet werden. Diese Protocolle müssen binnen vier und zwanzig Stunden vor einer obrigkeitlichen Person des Orts bekräftigt werden. Die Aussage zweier Zeugen vertritt die Stelle besagter Berichte und Protocolle. Es ist jedoch der Gegenbeweis zulässig, ohne förmlich darzutun, dass die Beweis-Urkunden falsch sind.

Art. 18. Nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Jagd-Frevel begangen wurde, ist jede darauf sich beziehende Klage erloschen.

Art. 19. Die von Militär-Personen begangenen Jagd-Frevel sollen eben so wie diejenigen, welche sich andere Bürger haben zu Schulden kommen lassen, gerichtlich verfolgt, und von den gewöhnlichen Tribunalen beurtheilt werden.

Art. 20. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret über die Errichtung von acht Departements-Compagnien.

Im Pallaste zu Cassel, am 9ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers der innern Angelegenheiten und Unsers Kriegsministers, nach Anhörung Unsers Staatsraths; verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In Unserem Königreiche sollen acht Departements-Compagnien errichtet werden, welche zur Handhabung der Polizei in den Hauptorten der Departements, und zur Bewachung der Präfekturen, öffentlichen Cassen und Anstalten, Magazine und Gefängnisse bestimmt sind.

Art. 2. Die Compagnien stehen unter den Befehlen und der Aufsicht der Präfekten, welche in ihren respectiven Departements das Militär-Commando über dieselben führen.

Art. 3. Diese Compagnien werden vom Departement besoldet, gekleidet und unterhalten. Die dadurch verursachten Kosten sollen durch Zulags-Centimes bestritten werden. Die Waffenstücke sollen aus den Zeughäusern des Staats geliefert werden (*Siehe das Gesetz vom 7ten Februar 1810, dessen 6ter Artikel verordnet, dass die Departemental-, Distrikts- und Cantonal-Lasten, vom 1sten Januar an gerechnet, von dem öffentlichen Schatze getragen werden sollen*).t

Art. 4. Die Officiers dieser Compagnien werden unter alten Officiers von gutem Rufe ausgewählt, und auf vorhergegangenen Vorschlag Unsers Kriegsministers von Uns ernannt.

Art. 5. Unser Kriegsminister wählt, auf vorhergegangenen Vorschlag der Präfekten, die Unterofficiers und Soldaten unter den verheirateten Unterofficiers und Soldaten aus, welche den Dienst verlassen und sich in ihre Wohnorte zurückgezogen haben, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens im Dienst und Privatleben beibringen, und wenigstens sechs Jahr gedient haben.

Art. 6. Jede Compagnie soll mit Einschluss der Officiers 50 Mann stark seyn, und bestehen aus:

Capitaine	1		
Lieutenant	1		
Feldwebel	1		
Sergents	2		
Fourrier	1		
Corporalen	4		
Soldaten	39		
<u>Trommler</u>	<u>1</u>	Zusammen im vollständigen Stande 50	

Art. 7. Der Sold ist folgendermaßen bestimmt:

	täglich	jährlich	
der Capitain	5 Fr.00 Ct.	1825 Fr.	00 Ct.
der Lieutenant	3 50	1277	50
der Feldwebel	1 00	365	00
ein Sergent	90	328	50
der Fourrier	90	328	50
ein Corporal	85	310	25
ein Soldat und der Trommler	75	273	75

Art. 8. Vermittelst dieses Soldes werden den Departements-Compagnien keine Lebensmittel geliefert, und kein Quartier in den Casernen gegeben.

Art. 9. Die Uniform der Departements-Compagnien ist folgendermaßen bestimmt:

- Hechtgraue Röcke, gerade zugeknöpft, und Unterfutter von grauer Serge;
- Kragen und Aufschläge mit einem roten Vorstoß eingefasst;
- lange Beinkleider von gleicher Farbe;
- schwarze Kamaschen bis über die Waden;
- Schuhe mit Riemen;
- schwarze Filzhüte;
- blaue Compagnie-Zeichen mit der Nummer der Compagnie;
- weiße Knöpfe mit Unserm Wappen; schwarze Halsbinde;
- Winter-Capotte von gekäperten wollenem Zeuge.

Art. 10. Sie bekommen alle drei Jahre neue Röcke, alle vier Jahre neue Schakos und Capotten, und jedes Jahr neue Beinkleider, entweder in Natur oder vermittelst einer Masse. Die kleinen Montierungs-Stücke muss der Mann sich selbst anschaffen. Alle zwanzig Jahre bekommen sie neues Lederzeug, welches in Natur geliefert werden, und weiß seyn soll.

Art. 11. Diese Departements-Compagnien werden nach Musterungs-Listen bezahlt. Die Musterungs-Inspectoren haben die Aussicht über ihre Verwaltung und ihr Rechnungswesen, und führen ihre Controlle. Die Verwaltungsräthe dieser Compagnien sollen in Gemässheit der vom Musterungs-Inspector, welcher mit der Organisation der Armee beauftragt ist, abgefassten, vom 12ten Januar des laufenden Jahres datierten, und vom Kriegs-Minister genehmigten Instruction gebildet werden.

Art. 12. Der Chef Unserer Königlichen Gendarmerie-Legion hat bei seinen Inspections-Reisen diese Departements-Compagnien, der Instruction des Kriegs-Ministers gemäß, welchem er davon Rechenschaft ablegen wird, zu mustern.

Art. 13. Unser Minister der innern Angelegenheiten und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret über die Pensionen.
Im Pallaste zu Cassel, am 11ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,
nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Pensionen vom Staate erhalten, sind verbunden, eine Nachweisung der ihnen ausgefertigten Patente und anderen Urkunden, worauf sie ihr Recht gründen, an Unsern Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes durch die Präfekten und Unterpräfekten gelangen zu lassen, welche, und zwar jeder für seinen Distrikt, eine Übersicht daraus zu verfertigen, und mit beigefügten Beweisstücken, an Unsern Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes einzusenden haben.

Art. 2. Unser Finanz-Minister wird Uns sodann über diese Pensionen Bericht erstatten, damit Wir darauf das Erforderliche verfügen können.

Art. 3. Von jetzt an und bis auf anderweite Verfügung soll Unser Minister vorläufig und zwar vom 1ten Januar des laufenden Jahrs an gerechnet, alle Pensionen, welche sich nicht über 200 Francs belaufen, ihrem ganzen Betrage nach auszahlen lassen (*Ein Decret vom 13ten November 1808 verordnet die Auszahlung aller Civil-Pensionen, welche den Betrag von 600 Francs nicht übersteigen, ohne Abzug*).

Art. 4. Diejenigen Pensionen hingegen, welche sich über 200 Francs belaufen, sollen vorläufig nur zur Hälfte ausgezahlt werden; doch kann diese Hälfte nicht weniger als 200 Francs betragen.

Art. 5. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret über die Organisation der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens.
Im Pallaste zu Cassel, am 11ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,
nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Aufsicht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes soll zu Cassel eine General-Verwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens Unseres Königreiches seyn, bestehend:

1. aus einem General-Director mit einem jährlichen Gehalte von 10'000 Francs;
2. aus drei Inspectoren, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 5'000 Francs;
3. aus einem General-Secretär, mit einem jährlichen Gehalte von 4'000 Francs;
4. aus einem General-Cassirer, mit einem jährlichen Gehalte von 6'000 Francs.

Art. 2. Diese sechs Beamten werden von Uns ernannt.

Art. 3. Der General-Cassirer muss, ehe er seinen Dienst antritt, eine den Betrag von 12'000 Francs erreichende Sicherheit in schuldenfreien und unverpfändeten Grundstücken leisten.

Art. 4. Es ist der General-Director beauftragt sowohl mit der Leitung und Verwaltung der Posten im Innern Unsers Königreiches, als auch dessen, was die mit dem Auslande zu unterhaltende Verhältnisse derselben betrifft. Er kann dem zu Folge mit fremden Directoren in Unterhandlungen treten, die alten Verträge erneuern und neue eingehen: jedoch ist er verbunden, alle Verhandlungen dieser Art Unserem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, welcher, erforderlichenfalls, darüber Unsere Befehle einholt.

Art. 5. Der General-Director wacht über die Vollziehung der von Unserm Finanz-Minister erlassenen Verordnungen in Betreff der Ordnung und des Ganges der Dienst-Verwaltung, so wie der Tage und Stunden, an welchen der Posten, Courriere, Stafetten, Brieffelleisen, Post- und Beiwagen abgehen sollen.

Art. 6. Die Taxe für Briefe, Packete und andere Gegenstände des Dienstes der Posten, Courriere, Stafetten und Briefposten wird durch eine besondere von Uns zu erlassende Verordnung bestimmt werden (*Siehe die Decrete vom 31sten October, 20sten und 29sten December 1808, 29sten und 30sten Januar 1809, das Reglement und den Tarif der Posten, so wie auch die zum Dienste der Letzteren zu requirierenden Pferde betreffend; und die Decrete vom 16ten April, 8ten August, 31sten October, 22sten November 1808, vom 26sten April und 22sten März 1809, welche den Gebrauch der Porto-Freiheit und Centresignaturen bestimmen*).

Art. 7. Kein für den Dienst der Post-Stationen geschlossener Vertrag soll ohne Genehmigung des General-Directors gültig seyn und zur Ausführung gebracht werden.

Art. 8. Der General-Director ertheilt die Anweisungen zur Bezahlung der bestimmten, sowohl allgemeinen als Local-Ausgaben, welche im Budget festgesetzt sind. Diese Anweisungen werden vom General-Secretär mit unterschrieben. Gleiche Anweisungen ertheilt der General-Director zur Bezahlung der veränderlichen Ausgaben, doch nicht ohne Zuziehung eines der Inspectoren und des General-Secretärs.

Art. 9. Es ist das Geschäft der Inspectoren, auf Befehl des General-Directors, Reisen auf allen Poststrassen zu machen, daselbst über den Dienst in allen seinen Zweigen die Aufsicht zu führen, die Cassen der Special-Directoren zu untersuchen und zu controllieren, den Zustand der Heerstrassen, Brücken und Chausseen und der Wege überhaupt zu untersuchen, und sowohl während ihrer Reise, als nach der Rückkehr dem General-Director über Alles einen schriftlichen Bericht abzustatten.

Art. 10. Einer der Inspectoren hat immer, wenn die Reihe an ihn kommt, den Dienst bei dem General-Director zu Cassel, und hat daselbst die General-Casse zu untersuchen.

Art. 11. Der General-Secretär hat folgende Geschäfte:

1. er führt das Register über die Gesetze, Decrete, Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, die besondern Befehle und Vorschriften des Finanz-Ministers, und die vom General-Director

sowohl auf die General-Casse, als auf die besondern Cassen ertheilten Anweisungen oder Zahlungs-Befehle;

2. er hat die Aufsicht über das Archiv und die Papiere der Verwaltung;
3. er besorgt alle dabei vorkommende Ausfertigungen;
4. er ist auch zu gleicher Zeit Chef der Bureaux der Verwaltung.

Art. 12. Der General-Cassirer hat folgende Geschäfte:

1. er hat die von den Special-Directoren und Einnehmern der Briefposten und Postfuhrern erhobenen Einnahmen einliefern zu lassen, zu empfangen und in die Casse zu legen;
2. er hat die Ausgaben zu deren Bezahlung der General-Director, dem 8ten Artikel gemäß, Anweisungen ertheilt hat, so wie den Gehalt der sechs Beamten der General-Verwaltung, auf die von ihnen ausgestellten Quittungen, zu bezahlen;
3. er hat alle Montage die in seiner Casse befindlichen Gelder in die Casse des General-Cassirers des königlichen Schatzes einzuliefern;
4. er muss jeden Abend eine Nachweisung des Zustandes seiner Casse dem General-Director zustellen, welcher in jeder Woche am Montage, des Morgens, und am ersten Tage eines jeden Monats bei Unserem Finanz-Minister eine Abschrift davon einzureichen hat.

Art. 13. In den Gemeinden, wo es der Dienst erfordert, soll:

1. ein Bureau für die Briefpost seyn, bei welchem ein besonderer Director, und nöthigenfalls auch ein Controlleur dieses Directors angestellt ist;
2. ein Postmeister, welcher das Fuhrwesen besorgt.

Art. 14. Die Special-Directoren und deren Controlleurs in allen Städten, welche Haupt-Orte von Departements sind, werden von Uns, in andern Städten und Flecken aber von Unserem Finanz-Minister ernannt.

Art. 15. Unser Finanz-Minister ernennt gleichfalls die Postmeister für das Fuhrwesen im ganzen Königreiche.

Art. 16. Die Special-Directoren der Briefposten können auch die Geschäfte der Postmeister an den Orten mit versehen, wo es die Local-Verhältnisse gestatten, und wo Wir auf den Vorschlag des Finanz-Ministers Unsere Genehmigung dazu ertheilt haben werden.

Art. 17. Wo es Local weder die im vorhergehenden Artikel gestattete Vereinigung beider Stellen, noch die Ansetzung eines Postmeisters erlaubt, soll statt dessen mit demjenigen Einwohner der dasigen Gegend, welcher im Stande ist, die nöthigen Pferde zu liefern, eine Übereinkunft geschlossen, oder es sollen die Pferde auf die bisher übliche Art und für den gewöhnlichen Preis von den Pferde haltenden Einwohnern requiriert werden. Die Inspectoren schließen diese Übereinkünfte, welche aber der im 7ten Artikel vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen.

Art. 18. Die Besoldung der Special-Directoren der Briefposten kann aus einem bestimmten Gehalte und einem gewissen Antheile an der Einnahme, oder aus einem von beiden bestehen, doch soll dieselbe in keinem Falle jährlich die Summe von 8'000 Francs übersteigen, wie hoch die Einnahme sich auch belaufen möge.

Art. 19. Die Controlleurs bekommen einen bestimmten Gehalt, welcher die Hälfte der Besoldung ihrer respectiven Directoren nicht übersteigen darf.

Art. 20. Unser Finanz-Minister ist berechtigt, auf den Vorschlag des General-Directors, den Betrag der Antheile und Gehalte, von denen in den vorhergehenden beiden Artikeln die Rede ist, vorläufig zu bestimmen.

Art. 21. Sowohl in dem für die General-Verwaltung der Posten bestimmten Posthause zu Cassel, als bei den Postmeistern, welche die Fuhren besorgen, und auf den Stationen, soll eine gehörige Anzahl von Postillons und sonstigen Postbedienten sich befinden, welche ihre Ernennung und Bestallung von dem General-Director erhalten. Derselbe hat die Aufsicht über sie, so lange sie im Dienst bleiben, und sie sind verbunden, in Allem, was dem vom General-Director, oder in seinem Namen von den Inspectoren vorgeschriebenen Dienste nicht zuwider läuft, den Befehlen der Herren, welchen sie unmittelbar dienen, Gehorsam zu leisten.

Art. 22. Bis auf anderweitige Verfügungen behalten diese Postillons, und andere dergleichen bei den Posten angestellte Personen, ihre gegenwärtige Besoldung.

Art. 23. Vom 1sten März des laufenden Jahres an gerechnet sind die Post-Büreaux verbunden, eine Nachweisung des Zustandes ihrer Casse regelmäßig alle vierzehn Tage an den General-Director einzusenden, welcher, unter Leitung Unsers Finanz-Ministers, den Gebrauch und die Bestimmung der Gelder anordnen wird.

Art. 34. Die genannten Post-Büreaux haben gleichfalls, von jetzt an bis zum 15ten März, an den General-Director die Abschriften der Übersichten der, für das laufende Jahr von den vormaligen Behörden bestimmten, Einnahme und Ausgabe, einzusenden.

Art. 25. Alle höhern Postbeamten und die andern bei dem Postwesen angestellten Personen, erhalten folgende Dienstkleidung, nämlich:

1) Der General-Director:

Rock von dunkelblauem Tuche, gleichen Kragen und Aufschläge, Stickerei in Gold und Silber, bestehend aus zwei geradelaufenden in Gold gestickten Stäbchen, welche zehn Linien von einander entfernen sind, und in der Mitte eine Stickerei von Silber.

2) Die Inspectoren:

Gleiche Stickerei wie der General-Director, aber nur auf dem Kragen, den Taschen und Aufschlägen.

3) Der General-Secretär:

Gleiche Stickerei wie die Inspectoren.

4) Der General-Cassirer:

Gleiche Stickerei wie die Inspectoren.

5) Die Directoren in den Städten, welche Hauptorte von Departements sind:

Gleiche Stickerei wie die Inspectoren.

6) Die Controlleurs:

Zwei in Gold und Silber gestickte durchflochtene Stäbchen auf dem Kragen und den Aufschlägen.

7) Die Special-Directoren, welche zugleich die Geschäfte der Postmeister versehen:

Gleiche Stickerei wie die Controlleurs.

Die Postmeister:

Gleiche Stickerei wie die Controlleurs. Und für alle diese Beamten, weiße Westen und Beinkleider, Metallknöpfe mit Unserem Wappen und der Umschrift: *Königlich-Westphälische-Posten*, dreieckiger Hut mit einer Schleife von Gold mit Silber.

Die Postillons und andere bei den Posten und auf den Stationen angestellten Personen:

Jacken von dunkelblauem Tuche mit rothem Kragen und Aufschlägen, und runden Hut.

Wenn sie unterwegs sind, so tragen sie ein Posthorn, wie es in Deutschland gebräuchlich ist, und auf dem linken Arme eine metallene Platte mit Unserem königlichen Wappenschilde.

Die oben genannten bei den Posten angestellten Personen sind gleichfalls berechtigt, wenn sie im Dienste sind, eine Waffe zu führen, so wie die Postillons, welche die Brieffelleisen fahren oder Stafette reiten.

Art. 26. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret, welches verordnet, dass die Pächter oder Miether der steuerfreien Grundstücke die auf dieselben gelegte Grundsteuer für Rechnung der Eigenthümer oder Nießbraucher derselben entrichten sollen.
Im Pallaste zu Cassel, am 23sten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 8ten Januar dieses Jahres, durch welches die steuerfreien Grundstücke mit einem Achtel des Einkommens, als Grundsteuer, besteuert werden,
in Erwägung, dass mehrere dieser Grundstücke verpachtet sind, ohne dass dabei wegen Bezahlung der Steuern etwas festgesetzt ist, deren Ablieferung in Unsern Schatz jedoch sichergestellt und gegen alle Verzögerungen geschützt werden muss; und dass auf der andern Seite in Unserem Decrete vom 8ten Januar Nichts über die Kosten der Vertheilung, der Verfertigung der Steuerrollen, und der Erhebung gedachter Steuer verfügt ist;
auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle und jede Pächter und Miether steuerfreier Grundstücke sind verbunden, für Rechnung der Grundeigenthümer oder Nießbraucher, die Steuer für die von ihnen gepachteten oder gemietheten Grundstücke zu bezahlen. Dagegen müssen die Grundeigenthümer oder Nießbraucher bei Empfang des Pacht- oder Mieth-Zinses den Betrag der über diese Steuer ausgestellten Quittungen als baares Geld annehmen, wofern nicht der Pächter oder Miether durch seinen Pacht-Vertrag zu deren Bezahlung verbunden ist.

Art. 2. Alle und jede Grundeigenthümer und Nießbraucher sind zu dem Ende verbunden, von dem Namen und dem Wohnorte ihrer Pächter oder Miether, ingleichen von der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Grundstücke, so wie sie in den Verteilungs-Rollen der Steuer angeführt seyn müssen, die Anzeige zu machen.

Art. 3. Wenn der Pächter oder Miether acht Tage nach dem Ablaufe jedes Termins mit der Bezahlung der auf das von ihm gepachtete Grundstück gelegten Steuer im Rückstande ist, so soll, auf Belaufe der dem Grundeigenthümer auferlegten Abgabe, in Beschlag genommen und verkauft werden.

Art. 4. Außer dem Betrage der Hauptsumme gedachter Steuer werden noch in die Steuerrolle drei Zulags-Centimes von jedem Franc eingetragen, um davon die Commissionskosten und die Ausgaben für den Druck und die Verfertigung der Steuerrollen, und für die Erhebung der Steuer zu bestreiten.

Art. 5, Unser Minister der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret, wodurch die Geschäfte des Polizei-Präfecten dem Präfecten des Fulda-Departement übertragen werden.

Im Pallaste zu Cassel, am 26ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Geschäfte und die Dienstbefugnisse der, durch Unser Decret vom 27sten Januar errichteten, Polizei-Präfectur, sind mit der Präfectur des Fulda-Departement vereinigt, und der Präfect desselben wird sie dem zu Folge versehen.

Art. 2. Der Staatsrath **Pothau**, welcher damit beauftragt war, ist zum General-Director der Posten ernannt.

Art. 3. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und Unser Minister der Finanzen und des Handels sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Königliches Decret, die militärische Einquartierung in der Stadt Cassel betreffend.
Im Pallaste zu Cassel, am 26ten Februar 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, in Erwägung, dass die Miethpreise zu Cassel mit der den Officiers der Besatzung für Quartiere bewilligten Entschädigung in gar keinem Verhältnisse stehen,

dass es von großer Wichtigkeit ist, schleunigst eine Maßregel zu ergreifen, welche, indem sie den Officiers die Mittel sichert, Quartier zu bekommen, in das Eigenthum der Einwohner keine Eingriffe macht, sondern nur den großen Vortheil welchen die Anwesenheit einer zahlreichen Besatzung gewährt, in Etwas mindert;

auf den Bericht Unseres Kriegsministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Der Präfekt des Fulda-Departement hat ein Verzeichnis aller der Häuser, deren Werth drei tausend Francs übersteigt, aufnehmen zu lassen, und solche in Classen einzuteilen.

Art. 2. Die, nach dem beigefügten Tarif, für einen jeden Grad bestimmte Entschädigung und Beschaffenheit des Quartiers sollen dem Präfekten mitgetheilt werden.

Art. 3. Sobald der Präfekt die Anzahl der zu Gebote stehenden Wohnungen, und das Verhältnis zwischen dem Miethpreise und der den Officiers bewilligten Entschädigungen kennt, soll er auf jedes der in Classen gebrachten Häuser eine Abgabe legen, welche sich nach dem, was es an Miethe einbringt, richten wird.

Art. 4. Der Betrag dieser Abgabe wird in die Municipal-Casse eingeliefert, um vom Maire als Zulage zu der für Quartier bewilligten Entschädigung vertheilt zu werden.

Art. 5. Vermittelst dieser Zulage und der für Quartier bewilligten Entschädigung, welche jeder Officier monatlich in die Municipal-Casse einliefern wird, hat der Maire dafür zu sorgen, dass die Officiers, vermittelst gütlicher Übereinkünfte, auf eine ihrem Grade angemessene Art einquartiert werden. Der Maire kann jedoch die Einwohner nicht zwingen, Jemanden zu sich ins Quartier zu nehmen.

Art. 6. Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets verlieren ihre Wirkung, sobald zu Cassel ein Wohngebäude für die Officiers eingerichtet seyn wird.

Art. 7. Unsere Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, des Kriegswesens und der Finanzen, sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär, der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

Tarif des Preises der Officiers-Quartiere

Infanterie-Officiers	Monatlich	Zahl der Zimmer
Unterlieutenant	9 Fr.	1
Lieutenant	12	1
Capitaine	18	2
Bataillons-Chef	24	2 und eine
Major	30	3 Bedientenstube
Oberst	36	4

Als gleichlautend bescheinigt.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**

**Officiers
des Generalstabs,
welche Pferde halten**

	Monatlich	Zahl der Zimmer	Stallung für
Lieutenant	15 Fr	1	2
Capitaine	21	2	3
Schwadron + Bataillons-Chef	30	2 + 1 Cabinet	3
Major	36	3	3
Oberst	42	4	4
Brigade-General	70	5	6
Divisions-General	90	6	8

Als gleichlautend bescheinigt.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär

Unterschrieben, **Cousin von Marinville.**
